1. Angaben zur Person:



FACHBEREICH 24 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND GEWERBE



Anzeige über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse § 58 Abs. 17 WaffG

Hat jemand am 13.06.2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tage erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf das Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder Polizeidienststelle überlässt.

Familienname:	Geburtsname:			
Vorname/n:	Staatsangehörigkeit/en:			
Geburtsdatum:	_ Geburtsort:			
PLZ, Wohnort:	_ Straße, Hausnummer:			
Telefon:	_ E-Mail:			
_	nlage aufgeführten Magazin(e)/Magazingehäuse an und dass die dort aufgeführten Magazin(e)/Magazingehäuse atum, erworben wurden.			
2. Erklärung				
Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und <u>Datenschutzhinweise</u> zum Antrag gelesen un	Richtigkeit der vorstehenden Angaben und dass ich die dzur Kenntnis genommen habe			
Ort, Datum:				
Unterschrift:				

FACHBEREICH 24 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND GEWERBE

Anlage zur Anzeige für Magazine für Zentralfeuermunition

Zutreffendes bitte ankreuzen oder zugehörige Angaben machen

Lfd. Nr.	Magazin Kurzwaffe (> 20 Patronen)	Magazin Langwaffe (> 10 Patronen)	Magazin	Magazingehäuse	Erworben am	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (bitte angeben sofern vorhanden)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

Feld für Bemerkungen zu den laufenden Nummern in der Tabelle:					